



**Was bedeutet
„gesetzliche Betreuung“?**

**Interessengemeinschaft
der Berufsbetreuer Kassel**

www.igb-ks.de

mail@igb-ks.de

Die Interessengemeinschaft Kasseler Berufsbetreuer hat ein großes Interesse an einer guten und gedeihlichen Zusammenarbeit im Interesse der uns anvertrauten Menschen. In diesem Sinne informieren wir Sie über unser Tätigkeitsfeld, um unsere Aufgaben für Sie transparenter zu gestalten und Sie mit den Strukturen vertraut zu machen.


Grundlagen

Im Gegensatz zur früheren Vormundschaft stellt die gesetzliche Betreuung keine Entmündigung des Betreuten dar. Der gesetzliche Betreuer soll den Betreuten dort unterstützen, wo dieser Hilfe benötigt. Er soll nur dann seine Handlungen ersetzen, wenn dieser selbst keine Entscheidung treffen kann bzw. diese nicht seinem Wohl entspricht.

Die Betreuung kann bei Veränderungen der Situation des Betreuten durch das Betreuungsgericht angepasst oder aufgehoben werden.

Die Tätigkeit des Betreuers wird durch das Betreuungsgericht überwacht.

Wir Betreuer sind grundsätzlich an den Willen des Betreuten gebunden; dies ist im Gesetz ausdrücklich so vorgesehen. Kann der Betreute seinen Willen



nicht äußern, sollen wir den mutmaßlichen Willen des Betreuten umsetzen. Dazu führen wir im Vorfeld Gespräche, sowohl mit dem Betreuten als auch mit Menschen aus seinem sozialen Umfeld. Im Einzelfall muss auch aus der Perspektive der Lebensgeschichte entschieden werden. Ziel ist immer, eine Entscheidung im Sinne des Betreuten zu treffen.

Der Betreuer weist sich gegenüber Institutionen durch die Bestellungsurkunde aus.

Aufgabenkreise

Jede gesetzliche Betreuung wird für bestimmte Aufgabenkreise eingerichtet. Nur im Rahmen dieser Aufgabenkreise darf der Betreuer handeln. Typische Aufgabenkreise sind: Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitspflege, Vermögenssorge, Vertretung gegenüber Kliniken, Heimen, Rechts- Antrags- und Behördenangelegenheiten, Organisation ambulanter Hilfen sowie Wohnungsangelegenheiten, Schuldenregulierung.

Arbeitsgrundsätze

Aus dem o.g. rechtlichen Rahmen ergibt sich für uns als gesetzliche Betreuer, dass wir unsere Hilfen individuell an die Möglichkeiten des Betreuten

anpassen. Dabei ist der persönliche Kontakt zu dem Betroffenen notwendig. Unsere Aufgabe ist die rechtliche Vertretung des Betreuten. Dazu gehört häufig die Koordination und die Vermittlung notwendiger Hilfen.

Bei beruflichen Betreuungen besteht naturgemäß eine professionelle Beziehung zu dem Betreuten. Wir sind weder in der Lage, die persönliche Nähe des sozialen Umfeldes zu ersetzen, noch ist das vom Gesetzgeber so gewollt.

Eine Abwesenheitsvertretung für den Betreuer ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Im dringenden Fällen muss ein Verhinderungsbetreuer über das Gericht bestellt werden.

In Abwesenheit des Betreuers und bei notwendigen Entscheidungen muss das Betreuungsgericht informiert werden.

Die Betreuung endet entweder mit der Aufhebung der Betreuung durch das Amtsgericht oder mit dem Tod des Betreuten. Nach dem Ende der Betreuung darf der Betreuer für den Betreuten keine Erklärungen mehr abgeben.